



Tierärztekammer Hamburg
Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Entschädigungsverordnung für ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe

Auf Grund von § 6 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe vom 20. Juni 1972 (HmbGVBl. S. 111, 12899), zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 387) i. V. m. § 4 Absatz 6 der Satzung der Tierärztekammer vom 14. Juni 1995 (DTB. 2/1996, S. 148–149) zuletzt geändert am 2. Dezember 2009 (DTBl. 3/2010, S. 413) hat der Vorstand der Tierärztekammer am 28.01.2020 folgende Entschädigungsordnung beschlossen, die von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz am 12. November 2020 genehmigt worden ist und am 12.12.2020 von der Kammerversammlung bestätigt wurde.

§ 1 Geltungsbereich und Grundsatz der Entschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichtsbarkeit für Heilberufe der Abteilung für Tierärzte erhalten von der Tierärztekammer Hamburg (im Folgenden: Kammer) eine Entschädigung für

1. Zeitversäumnis (§ 2)
2. Notwendige Vertretung (§ 3)
3. Verdienstaufschlag (§ 4)

(2) Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen wird, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung ausschließlich der Reise- und Wartezeit, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

(3) Die Entschädigung wird auch gewährt, wenn ehrenamtliche Richterinnen und Richter von der Kammer zur Einführungs- und Fortbildungstagung herangezogen werden.

§ 2 Entschädigung für Zeitversäumnis

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 50 € je Sitzungstag.

§ 3 Ersatz für notwendige Vertretung

Soweit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, die innerhalb ihrer regelmäßigen täglichen Arbeitszeit zur Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit herangezogen werden, Kosten durch eine notwendige Vertretung entstanden sind, werden ihnen diese bis zu einer Höhe von 300 € ersetzt.



Tierärztekammer Hamburg
Körperschaft des Öffentlichen Rechts

§ 4 Entschädigung für Verdienstaufschlag

(1) Für den Verdienstaufschlag wird neben der Entschädigung nach § 2 eine zusätzliche Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 50 € je Stunde beträgt. Für selbstständig tätige Tierärzte wird neben der Entschädigung § 2 eine Entschädigung für den Ausfall der Praxis von 50 € je Stunde gewährt.

(2) Die Entschädigung wird nicht gewährt, wenn Kosten einer notwendigen Vertretung nach § 3 erstattet werden.

§ 5 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs

(1) Die Entschädigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich bei der Kammer zu stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen eines Entschädigungstatbestandes (§§ 2–4) zu belegen.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Beendigung der Amtsperiode, in der der Anspruch entstanden ist, bei der Kammer geltend gemacht wird.

(3) Der Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung erfolgt ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.